



---

Alten | Kleinandelfingen | Oerlingen  
Gemeinde Kleinandelfingen

# Verordnung

## für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

---

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in  
Kindertagesstätten und in der Tagesfamilienbetreuung

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. März 2011 beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Grundsatz

1. Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung im Vorschulalter sind grundsätzlich Aufgaben der Erziehungsberechtigten, nachstehend mit Eltern bezeichnet.
2. Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
3. Die Gemeinde Kleinandelfingen beteiligt sich an der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Gemeindebeiträgen (Subjektfinanzierung).
4. Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
5. Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie beispielsweise Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen etc..

### **§ 2**

Bedingungen

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsplätze, welche die Voraussetzungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich erfüllen.
2. Betreuungsplätze in Tagesfamilien müssen die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.
3. Die sorgeberechtigten Eltern und die familienextern betreuten Kinder müssen den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
4. Familien mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.
5. In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligen.

## **II. Gemeindebeitrag**

### **§ 3**

Berechnung

1.  $\text{Gemeindebeitrag} = \text{Vollkosten} - (\text{fixer Elternbeitrag} + \text{einkommensabhängiger Elternbeitrag}) \times \text{Einstufungssatz}$
2. Der Gemeindebeitrag ist der Beitrag der Gemeinde an die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter.
3. Die Vollkosten definieren die maximal anrechenbaren Kosten für die familienergänzende Betreuung.
4. Der fixe Elternbeitrag ist der minimale Beitrag der Eltern an die Kosten der familienergänzende Betreuung.
5. Der einkommensabhängige Elternbeitrag richtet sich nach der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

6. Die Einstufungssätze bewerten die unterschiedlichen Betreuungsmodule.
7. Der Gemeindebeitrag, die Vollkosten, der fixe Elternbeitrag, der einkommensabhängige Elternbeitrag sowie die Einstufungssätze werden im Beitragsreglement festgelegt.

#### **§ 4**

Massgebendes Gesamteinkommen

1. Der Gemeindebeitrag richtet sich nach dem massgebenden Gesamteinkommen der Eltern. Dieses wird nach dem Einkommen, einem Vermögensanteil und weiteren, im Beitragsreglement festgelegten Positionen berechnet.
2. Der Gemeindebeitrag wird bis zu einem massgebenden Gesamteinkommen von maximal Fr. 65'000 ausgerichtet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5**

Ergänzende Bestimmungen

1. Der Gemeinderat erlässt ein Beitragsreglement mit ergänzenden Bestimmungen.
2. Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug zuständige Stelle.

#### **§ 6**

Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

#### **§ 7**

Inkrafttreten

1. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 2014 diese Verordnung mit dem Vorbehalt eines allfälligen Rechtsmittels per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.